

Vorlage an den Landrat

Energieplanungsbericht 2026 2026/6786

vom 8. September 2026

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Der Regierungsrat ist nach § 3 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, [SGS 490](#)) dazu verpflichtet, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung für den Kanton zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat dazu Bericht zu erstatten. Nach § 2 Abs. 6 EnG BL hat er ausserdem periodisch über die Wirksamkeit der geltenden Massnahmen zu berichten. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang im Januar 2022 den [Energieplanungsbericht 2022](#) publiziert. Mit dem vorliegenden «Energieplanungsbericht 2026» kommt der Regierungsrat beiden Pflichten erneut nach.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird dem Landrat der «Energieplanungsbericht 2026» nach § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 EnG BL zur Kenntnisnahme unterbreitet.

1.3. Erläuterungen

Nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs hat der Regierungsrat im Auftrag des Landrats neben dem Energieplanungsbericht 2022 einen [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#) verfasst. Dieser Bericht beschreibt, welche Vorkehrungen Bund und Kanton getroffen haben, um die Versorgungssicherheit auf kurze und auf lange Sicht zu gewährleisten. Laut diesem Bericht ist es für die Versorgungssicherheit im Kanton zentral, die vor Ort vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien konsequent zu nutzen (siehe Kapitel 1.2.4) – aus sicherheitspolitischen Gründen zur Reduktion von Versorgungsrisiken und Abhängigkeiten sowie aus volkswirtschaftlichen Gründen zur Verringerung des Mittelabflusses durch fossile Energieimporte.¹

Die Stimmbevölkerungen von Bund und Kanton haben mitunter zum Ausbau der erneuerbaren Energien kürzlich ambitionierte Ziele gutgeheissen, insbesondere zur Stromproduktion im Winter. Der bereits vor Jahren eingeschlagene energie- und klimapolitische Weg wurde mit diesen Entscheidungen bestätigt und zugleich ein höheres Tempo bei den erneuerbaren Energien beschlossen.

Angesichts zunehmender geopolitischer Spannungen ist dies aus Sicht des Regierungsrats folgerichtig. Der Import von fossilen Energien ist heute bei weitem nicht mehr so verlässlich wie früher

¹ Die Endverbraucher/innen im Kanton Basel-Landschaft geben jährlich zwischen 500 und 700 Mio. Franken für fossile Energien aus. Ein grosser Teil dieser Mittel fliesst aus dem Kanton bzw. aus der Schweiz ab.

und die Preise an den Energiemärkten zunehmend volatil. Eine lückenlose Versorgung mit bezahlbarer Energie ist für Wirtschaft und Gesellschaft aber weiterhin absolut zentral und oberstes Ziel des Energierechts von Bund und Kanton. Die Versorgungssicherheit im laufenden Umbau des Energiesystems zu gewährleisten, ist eine Verbundaufgabe, bei der Bund, Kanton, Gemeinden und Energiewirtschaft gleichermassen gefordert sind. Neben institutionellen Lösungen sind auch ausreichende physische Anschlüsse an die Netzinfrastrukturen der Nachbarländer (Strom, Gas und perspektivisch Wasserstoff) wichtig. Ohne eine funktionierende europäische Zusammenarbeit steigen die Risiken und die Kosten für die Energieversorgung erheblich.

Vor diesem Hintergrund legt der Regierungsrat den Energieplanungsbericht 2026 vor. Er orientiert sich an den geltenden Zielen von Bund und Kanton sowie am Zielbild einer sicheren, technologieoffenen, klimaverträglichen und bezahlbaren Energieversorgung bis 2050 (siehe Kapitel 2.2.2).

Die Entwicklung geht im Kanton grundsätzlich in die richtige Richtung (siehe Kapitel 2.3). Die im geltenden Energierecht verankerten Instrumente zeigen Wirkung (siehe Kapitel 1.4), etwa das Förderprogramm, die energietechnischen Vorgaben im Gebäudebereich oder das Grossverbrauchermodell. Der Energieverbrauch ist trotz wachsender Bevölkerung und Wirtschaft gesunken (siehe Kapitel 2.3.3 und Indikator «[Bruttoenergieverbrauch nach Energieträger](#)» im [Umweltbericht beider Basel](#)). Auch der spezifische Heizwärmebedarf bei Neubauten und jener von bestehenden Gebäuden ist zurückgegangen (siehe Kapitel 2.3.5 und 2.3.6). Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch (ohne Mobilität) ist gestiegen, liegt 2024 mit 44,8 % jedoch noch deutlich unter dem Ziel von 70 % bis 2030 (siehe Kapitel 2.3.4). Die Treibhausgasemissionen (siehe Kapitel 2.3.2) und die [Energieimportabhängigkeit](#) bleiben hoch.

Auf Basis seiner Lagebeurteilung und unter Berücksichtigung der dem Kanton im eidgenössischen Energiegesetz zugedachten Rolle, schlägt der Regierungsrat im Wesentlichen folgende neuen Massnahmen vor:

Tabelle 1 Übersicht über die wichtigsten neuen oder zumindest teilweise neuen Massnahmen des Energieplanungsberichts 2026.

Nr.	Stossrichtung / Massnahmen	Status	Kompetenz Beschluss	
			RR	LR
E1	Erneuerbare Energiegewinnung			
E1.1	Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen	neu		x
E1.2	Forcierung der Windkraftnutzung	neu	x	x
E1.3	Forcierung der Wasserkraftnutzung	teilweise neu	x	
E1.4	Forcierung der Solarenergienutzung	teilweise neu	x	x
E1.5	Forcierung der Geothermienutzung	neu	x	x
E2	Energieinfrastruktur und Energiespeicherung			
E2.1	Offenheit für ein Reservekraftwerk im Kanton	neu	x	
E2.2	Information zu den Herausforderungen im Stromnetz im Kanton	neu	x	
E2.3	Koordination von Gas- und Wärmeversorgungsinfrastruktur	teilweise neu	x	
E2.4	Abklärungen zur Energiespeicherung im Kanton	teilweise neu	x	
I	Energieeffiziente und emissionsarme Betriebe (Industrie und Gewerbe)			
I1.1	Abklärungen zur Energieversorgung von Industrie und Gewerbe	neu	x	
G1	Erneuerbare Gebäudewärme			
G1.1	Publikation einer interaktiven Wärmeversorgungskarte	neu	x	
G1.2	Animierung kleiner Gemeinden zur regionalen Energieplanung	neu	x	
G2	Energieeffiziente Gebäude			
G2.1	Evaluation Nutzungsziffer-Bonus für energieeffiziente Gebäude	neu		x
G3	Ressourcenschonende Gebäude			
G3.1	Vorschriften zur "grauen Energie" von Gebäuden	neu		x
G3.2	Forcierung von klimaverträglichen & ökologischen Dämmstoffen	neu		x
Q	Querschnittsfelder			
Q2.1	Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung	teilweise neu	x	x
Q2.2	Einführung eines Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton	neu	x	
Q2.3	Konsequente Digitalisierung der Gesuchs- & Nachweisverfahren	teilweise neu	x	

Der Regierungsrat hat mit Überweisung des Energieplanungsberichts 2026 eine Vernehmlassung zu den Massnahmen E1.1 und Q2.1 eröffnet. Zu den Massnahmen E1.4, E1.5, G2.1, G3.1, evtl. G3.2 folgt im 2027 eine separate Vernehmlassung.

Die neuen Massnahmen sind auf die [Klimastrategie Basel-Landschaft](#) abgestimmt. Sie ergänzen die Aktivitäten von Bund, Gemeinden und Energiewirtschaft komplementär. Zusammen mit den bestehenden Instrumenten (siehe Energieplanungsbericht 2026, Anhang B mit der Übersicht über das gesamte energiepolitische Instrumentarium im Kanton) lösen die Massnahmen Investitionen im Kanton aus und sorgen dafür, dass weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland abfliessen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern insgesamt abnimmt.

Eine weitere energiepolitische Lagebeurteilung folgt mit dem nächsten Energieplanungsbericht in voraussichtlich vier bis fünf Jahren. Darin wird der Regierungsrat die Energieperspektiven 2060 des Bundes für die Schweiz berücksichtigen, die das Bundesamt für Energie (BFE) auf Ende 2027 angekündigt hat. Rechtliche Grundlage für den vorliegenden Energieplanungsbericht bilden § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, [SGS 490](#)).

1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Erarbeitung des Energieplanungsberichts 2026 ist im AFP [2026–2029](#) als Projekt verankert (Seite 260).

1.5. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für den Energieplanungsbericht bilden § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 des kantonalen Energiegesetzes.

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Ein Mehrbedarf an Mitteln gegenüber dem AFP 2026–2029 ergibt sich nach heutigem Kenntnisstand aus den Massnahmen E1.1 «Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen» und E1.5 «Forcierung der Geothermienutzung» (infolge Motion [2024/659](#)). Dieser Mehrbedarf ist im AFP 2027-2030 bereits abgebildet (Details siehe Tabelle 2):

Tabelle 2 Finanzielle Auswirkungen der im Energieplanungsbericht 2026 enthaltenen Massnahmen gegenüber AFP 2026-2029.

Massnahme	Einheit	Profitcenter / Kontierungsobjekt	Kontengruppe	2027	2028	2029	2030
E1.1 Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen	CHF (in Mio.)	2300 / 24500	30	0,000	0,137	0,275	0,275
	FTE			0,0	1,0	2,0	2,0
E1.5 Forcierung der Geothermienutzung	CHF (in Mio.)	2305 / 200235	31	0,000	0,500	0,000	0,000
Total	CHF (in Mio.)			0,000	0,637	0,275	0,275
	FTE			0,0	1,0	2,0	2,0

Alle übrigen Massnahmen werden mit bereits vorhandenen Mitteln saldoneutral umgesetzt; auch die Massnahme Q2.2 «Einführung eines Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton».

Der Landrat hat mit Beschluss zur Vorlage [2025/64](#) die Fortführung und den moderaten Ausbau des kantonalen Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket» einstimmig beschlossen und für die Laufzeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 eine neue Ausgabenbewilligung von 51,25 Millionen Franken erteilt. Die seit 2025 geltenden Beitragssätze werden vorläufig weitergeführt. Der Regierungsrat hat per 1. Januar 2026 zudem fünf neue Fördermassnahmen eingeführt, für die der Landrat im Mai explizit Mittel bewilligt hat. Der Bund möchte im Rahmend des Entlastungspakets 27 (EP27) bekanntlich auch die Beiträge an die kantonalen Förderprogramme kürzen. Die eidgenössischen Räte haben sich inzwischen auf den von der EnDK vorgeschlagenen Kompromiss geeinigt. Sobald ein rechtskräftiger Beschluss zum EP27 vorliegt, prüft der Regierungsrat eine Programmanpassung. Der Regierungsrat hat dem Landrat nach § 35 Abs. 1^{bis} EnG BL spätestens zur Hälfte der Laufzeit einen Bericht über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung und deren Wirkung zu unterbreiten. Der Regierungsrat nimmt diesen Bericht zum Anlass, um dem Landrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das Förderprogramm aufgrund der Kürzungen von Bundesseite angepasst bzw. für die nächsten Jahren gesichert werden könnte.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Ein Mehrbedarf an Mitteln gegenüber dem AFP 2026–2029 ergibt sich nach heutigem Kenntnisstand aus den Massnahmen E1.1 «Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen» und E1.5 «Forcierung der Geothermienutzung» (infolge Motion [2024/659](#)). Dieser Mehrbedarf ist im AFP 2027-2030 bereits abgebildet (siehe Tabelle 2 oben). Alle übrigen Massnahmen werden mit bereits vorhandenen Mitteln saldoneutral umgesetzt; auch die Massnahme Q2.2 «Einführung eines Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton».

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Massnahmen E1.1 «Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen»: Die Mittel für die im Rahmen der Massnahme E1.1 «Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen» zwei zusätzlichen Stellen für das kantonale Plangenehmigungsverfahren im Generalsekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion sind im AFP 2027–2030 abgebildet (siehe Tabelle 2 oben). Alle übrigen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Der Nutzen, welcher durch die Umsetzung der neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2026 entsteht, ist nicht quantifizierbar. Die Massnahmen sind aber volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll und generieren in jedem Falle einen Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft. Die Massnahmen tragen dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten, die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons langfristig zu erhalten.

1.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit dem vorliegenden «Energieplanungsbericht 2026» zeigt der Regierungsrat auf, wie es um die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen steht, welche Anpassungen an der kantonalen Energieplanung erforderlich sind und welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er energiepolitisch als vordringlich erachtet.

Der Regierungsrat bringt die Massnahmen, die in die Kompetenz des Landrats fallen, zunächst zeitlich gestaffelt in zwei Paketen in Vernehmlassung. Anschliessend zeigt der Regierungsrat in den betreffenden Landratsvorlagen die Regulierungsfolgen der jeweiligen Massnahmen auf.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Der Energieplanungsbericht 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, 8. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Energieplanungsbericht 2026